



Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Stadt Oberhausen für das Haushaltsjahr 2018 vom 18.06.2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Oberhausen mit Beschluss vom 02.05.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	815.740.850 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	814.957.010 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	789.474.660 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	760.774.060 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	40.622.120 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	69.392.910 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	37.989.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	30.264.780 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf

33.670.790 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

16.605.840 EUR

festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Wegen fehlenden Eigenkapitals ist eine Bildung der genannten Rücklagen nicht möglich.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.750.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - 1.1) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 250 v.H.
 - 1.2) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 670 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf 580 v.H.

§ 7

Haushaltssanierungsplan

Nach der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes ist

- der Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der Konsolidierungshilfen gem. Stärkungspaktgesetz im Jahr 2017 wieder hergestellt,
- der Haushaltsausgleich ohne Berücksichtigung der Konsolidierungshilfen gem. Stärkungspaktgesetz im Jahr 2021 wieder hergestellt.

Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen (§ 83 Abs. 1 GO NRW) und über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§ 85 Abs. 1 GO NRW) in Verbindung mit § 83 Abs. 1 GO NRW, die 100.000 EUR überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Rates.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 147 bis 152

§ 9
Wertgrenzen für den Einzelnachweis
der Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen wird

- für Baumaßnahmen auf 150.000 EUR
- für übrige Investitionsmaßnahmen auf 50.000 EUR

festgesetzt. Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Oberhausen, den 02.05.2018

Daniel Schranz
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 662), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 68), i.V.m. § 76 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom **05.06.2018** erteilt worden.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan mit seinen Anlagen sowie der Haushaltssanierungsplan für das Haushaltsjahr 2018 ff. werden in der Zeit vom 02.07.2018 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2018 im Rathaus Oberhausen, Zimmer 406, und in den Bezirksverwaltungsstellen des Rathauses Osterfeld, Zimmer 10, und des Technischen Rathauses Sterkrade, Zimmer B 005, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, den 18.06.2018

Daniel Schranz
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 728 - Finanzstraße / Ramgestraße -

- I. Der Rat der Stadt hat sich in seiner Sitzung am 25.06.2018 mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 728 - Finanzstraße / Ramgestraße - vom 04.05.2018 einverstanden erklärt und die öffentliche Auslegung nebst Begründung (inkl. Umweltbericht) beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 728 - Finanzstraße / Ramgestraße - liegt deshalb nebst Begründung (inkl. Umweltbericht) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom

10.07.2018 bis 10.08.2018 einschließlich

im Bereich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

- Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
- Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Für eine Einsichtnahme außerhalb der genannten Öffnungszeiten ist eine Terminvereinbarung erforderlich (Tel.: 0208 825-3265 oder -3310).

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen:

Zur Bebauungsplanung wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die dabei untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung beschrieben und bewertet worden. Sie betreffen folgende Schutzgüter:

- Mensch;

Das Plangebiet wird durch Straßenverkehrslärm der Brandenburger Straße (L 287), Ramgestraße, Finanzstraße und Wilhelmstraße beeinflusst. Der Bebauungsplan enthält die notwendigen Lärmschutzfestsetzungen (schallgedämmte Außenbauteile bei Gebäuden). Die höchsten Anforderungen an den Schallschutz ergeben sich entlang der Finanzstraße, Wilhelmstraße und Ramgestraße. Eine Verschlechterung der Immissionssituation ist durch die Planung nicht zu erwarten.

Risiken für die menschliche Gesundheit (z. B. durch schwere Unfälle oder Katastrophen) oder durch sogenannte „Dennoch-Störfälle“ (im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso-III-Richtlinie) bestehen nicht. Das nordwestlich gelegene „Werk Ruhrchemie“ mit Anlagen im Sinne des Störfallrechts liegt mehr als 2000 m entfernt und damit weit außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands von 200 m (i. S. d. Seveso-III-Richtlinie, Art. 13).

Die 16 zum Erhalt und die 3 zur Anpflanzung festgesetzten Straßenbäume dienen u. a. einer Minderung von beeinträchtigenden, klimatischen und lufthygienischen Wirkungen auf den Menschen und lockern das Stadtbild des überwiegend versiegelten Raumes auf.

**- Pflanzen und Tiere;**

Die 16 zum Erhalt und die 3 zur Anpflanzung festgesetzten Straßenbäume sowie die festgesetzte Dach- und Fassadenbegrünung werden das Mikroklima positiv beeinflussen, indem sie zur nächtlichen Abkühlung und Dämpfung der sommerlichen Hitze beitragen.

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 728 und in seiner Umgebung (Umkreis von 300 m) sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zukünftig zu erwarten.

- Fläche;

Das Plangebiet erstreckt sich auf einer Flächengröße von 0,58 ha und ist aufgrund seiner Flächenqualitäten, der Nutzungsstrukturen und der Vorbelastungen als geeignet einzustufen, die formulierten Planungsziele zu erreichen. Die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 728 führt, basierend auf der Nutzungskategorie Urbanes Gebiet und der öffentlichen Verkehrsflächen, zu keinem Freiflächengewinn, verursacht aber auch keinen Freiflächenverbrauch sondern dient der Innentwicklung von Oberhausen-Sterkrade.

- Boden;

Im Plangebiet liegen keine Böden vor, die einen besonderen Schutzstatus aufweisen.

Die naturnahen Oberböden sind mit Schadstoffen oberhalb der Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung belastet. Externe Verwertungen sind daher nur eingeschränkt möglich. Da die Schadstoffbelastungen jedoch unter den Gefahrenschwellen liegen, sind keine Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich. Für Empfehlungen hinsichtlich Vorsorgemaßnahmen erteilt die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Oberhausen Auskunft. Der Bebauungsplan enthält vorsorglich den Hinweis Nr. 3.

- Wasser;

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer.

Der Grundwasserleiter im Plangebiet sind die Sande und Kiese der Unteren Mittelterrasse. Der mittlere Grundwasserspiegel liegt bei ungefähr 5 bis 6 Metern unter Geländeoberkante. Die Grundwasserfließrichtung erfolgt Richtung Südwest. Die Terrassensedimente werden überdeckt von mindestens 2 Meter mächtigen schluffig-sandigen Bodenschichten. Aufgrund der Möglichkeit, dass sich in regenreichen Zeiten Stauwasserhorizonte ausbilden können, nimmt der Bebauungsplan den Hinweis Nr. 4 auf, wonach bei der Errichtung von unterkellerten Gebäuden die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen gegen Stau- und Grundwasser zu prüfen ist.

Die Fließwegeanalysekarte der Emschergenossenschaft gibt Hinweise auf mögliche Verwundbarkeit gegenüber Überschwemmungen. Die Finanzstraße ist Teil eines Fließweges entlang welchem Niederschlagswasser, der Topografie folgend, zu einem Tiefpunkt im Bereich des Bahnhofs Sterkrade fließt. Der Bebauungsplan enthält den Hinweis Nr. 5.

Durch die festgesetzte Dachbegrünung wird bei zukünftigen Neubebauungen von baulichen Anlagen mit einer Dachneigung von bis zu 15° sowie allen Garagen- und Carportdächern das Niederschlagswasser verzögert abgeleitet.

- Klima und Lufthygiene;

In diesem hochverdichteten Innenstadtbereich bilden sich sehr starke Wärmeinseln. Der verringerte Luftaustausch führt zu bioklimatischen und lufthygienischen Belastungen. Dies kann sich im Sommer durch eine starke Überwärmung der bodennahen Lufttemperaturen äußern und somit zu Hitze stress, Schwülebelastungen sowie einer hohen Intensität des nächtlichen Wärmeinseleffektes führen. Die zum Erhalt festgesetzten 16 Laubbäume werden das Mikroklima im Straßenraum positiv beeinflussen, indem sie zur nächtlichen Abkühlung und Dämpfung der sommerlichen Hitze im Straßenraum beitragen; ebenso die drei noch anzupflanzenden Bäume. Des Weiteren werden sich die Begrünung der Dachflächen für den Fall des Neubaus von Gebäuden oder von Nebenanlagen, Garagen und Carports sowie die Begrünung von Fassaden-, Wand-, und/oder Mauerflächen positiv auf das Mikroklima auswirken, indem sie zu einer Abmilderung der Temperaturextreme beitragen.

Sowohl die Karte der Hintergrundbelastung als auch die aktuellen Belastungskarten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ergeben keine Hinweise auf eine eventuelle Grenzwertüberschreitung für Feinstaub (PM 10) und Stickstoffdioxid (NO₂).

Die Anwendung der Checkliste aus dem Leitfadens „Klimaschutz in der Bauleitplanung“ zeigt, dass die Revitalisierung eines gut erschlossenen, zentral gelegenen, hochwertigen Gebäudebestandes mit hervorragendem ÖPNV-Anschluss, Bildungseinrichtungen, Versorgungsmöglichkeiten und Kultureinrichtungen in unmittelbarer Nähe der Idee von der „Stadt der kurzen Wege“ und dem Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ entspricht und damit indirekt auch zum Klimaschutz beiträgt.

- Landschaft (Ortsbild);

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Planung nicht verändert. Die Begrünung des Straßenraumes wird mit zunehmendem Alter der Straßenbäume das Ortsbild positiv beeinflussen, ebenso wie die sukzessive Begrünung von Dachflächen und Fassaden.

- Kultur und Sachgüter;

Im Geltungsbereich sind keine Denkmäler der Denkmalliste vorhanden. Nennenswerte Sachgüter sind lediglich die im Geltungsbereich vorhandenen Gebäude.

- Kumulation mit anderen Plänen und Projekten;

Ein planerischer Zusammenhang besteht mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1, 3. Änderung. Dieser setzt für die umliegenden Straßen Fluchtlinien fest bzw. bestätigt die bereits mit dem Bebauungsplan Nr. 1 vom 01.07.1949 festgesetzten Straßen- und Baufluchtlinien. Da es sich bei den Planungszielen des Bebauungsplans Nr. 728 im Wesentlichen um eine Bestandssicherung handelt und keine Zunahme von Versiegelung und Emissionen durch den Plan hervorgerufen wird, ist eine kumulative Wirkung, die Beeinträchtigungen der Umwelt hervorrufen oder bestehende Beeinträchtigungen steigern könnte, nicht zu erwarten.

- Wechselwirkungen;

Relevante Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind nicht absehbar.

- Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern;

Sowohl während der Baureifmachung als auch der Errichtung von Bauvorhaben wird der Einsatz möglichst emissionsarmer Baumaschinen im Baugenehmigungsverfahren geregelt.

Die Abfallentsorgung erfolgt entsprechend der Gesetze und der Abfallsatzung vom 18.12.2017 durch die Stadt. Wesentliche Regelwerke zum Umgang mit dem Bodenmassen bilden der Anhang 2 zur Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie die LAGA Richtlinie M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“.

Die Entwässerung des Plangebietes wird entsprechend der Entwässerungssatzung der Stadt Oberhausen aus 2016 durchgeführt. Die Abwasserbeseitigungspflicht erfasst das Sammeln und Fortleiten der Abwässer im gesamten Stadtgebiet. Das Plangebiet ist an die vorhandenen Mischwasserkanäle der umliegenden Straßen angeschlossen.

- Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

Im Bebauungsplanverfahren Nr. 728 werden keine Energiesparmaßnahmen festgelegt. Die Anforderungen an den Klimaschutz werden wesentlich durch die heutigen und künftigen gesetzlichen Vorgaben bestimmt. Die darin verankerten technischen Anforderungen zur Reduzierung des Energiebedarfes eines Gebäudes sowie die Verwendung erneuerbarer Energien leisten den entscheidenden Beitrag zur Verbesserung der CO₂-Bilanz. In der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (EnEV) werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergieverbrauch eines Gebäudes vorgeschrieben.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB sind Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen von folgenden Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange eingegangen:

- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, vom 12.04.2018:
Hinweise auf Bergwerks- und Bewilligungsfelder sowie Unstetigkeiten.
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien - Region West -, vom 14.03.2018:
Hinweis auf den westlich vorhandenen Eisenbahnbetrieb und die dadurch entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Folgende Prüfungsergebnisse mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und als Anlage der Begründung bzw. dem Umweltbericht beigefügt:

- Stellungnahme zur Lärmbelastung durch den Straßenverkehr, Bereich Umweltschutz der Stadt Oberhausen, vom 19.04.2018;
- Checkliste Klimaschutz (Beurteilung der Klima- und Energieeffizienz der städtebaulichen Planung) vom 04.05.2018.

Die der Stadt Oberhausen in den bisherigen Verfahrensschritten von Dritten zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen sind bei der Erarbeitung des Umweltberichts abwägend berücksichtigt worden (siehe oben - Schutzgüter -).

Weitere Details der umweltrelevanten Informationen sind dem ausliegenden Umweltbericht mit den genannten Prüfergebnissen und den aufgeführten Stellungnahmen zu entnehmen.

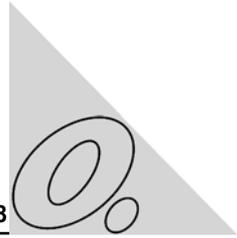
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist (bis 10.08.2018) abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634).

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiter verarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 22, und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 571; ca. 3 m entlang der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 998, nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 998; diese verlängert bis zur östlichen Seite der Ramgestraße; östliche Seite der Ramgestraße; südliche Seite der Finanzstraße; östliche Seite der Wilhelmstraße.



Bebauungsplan Nr. 728
- Finanzstraße / Ramgestraße -



II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 25.06.2018 gefasste Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 728 - Finanzstraße / Ramgestraße - nebst Begründung (inkl. Umweltbericht) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 728 - Finanzstraße / Ramgestraße - nebst Begründung (inkl. Umweltbericht) stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 25.06.2018 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 26.06.2018

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 728 - Finanzstraße / Ramgestraße -:

Die Stärkung zentraler Funktionen und planungsrechtliche Sicherung der Handelsfunktion sowie der Ausschluss unerwünschter Nutzungen sollen neben weiteren städtebaulichen Maßnahmen und Konzepten einen Beitrag für die nachhaltige Funktion der Sterkrader Innenstadt leisten. Einen Teilbeitrag leistet dazu auch die Gewährleistung des Wohnens im unmittelbaren Innenstadtbereich.

Die vorgefundene Nutzungsstruktur in Kombination mit der vorhandenen städtebaulichen Dichte führt dazu, das Plangebiet als Urbanes Gebiet mit einer geschlossenen Bauweise festzusetzen. Für das Urbane Gebiet werden u. a. Lotterie- und Wettannahmestellen, Sexshops, Vergnügungsstätten sowie Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen, textlich ausgeschlossen.

Das Maß der baulichen Nutzung und die überbaubaren Grundstücksflächen werden nicht ausgewiesen und sollen sich nach § 34 BauGB richten (einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB). Auf diese Weise kann der weiteren baulichen Entwicklung ein Spielraum eingeräumt werden, dessen Grenzen durch die bestehende Bebauung definiert werden.

Informationen (u. a. Plan und Begründung (inkl. Umweltbericht)) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

Aufgebot von Sparurkunden

3041194667

Inhaber/-innen der verloren gemeldeten Sparurkunde werden gemäß Teil 2 - Abschnitt 6, Ziffer 6.1 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 19.06.2018

Stadtparkasse Oberhausen
- Der Vorstand -

WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Oberhausen

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt

unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Oberhausen, den 22. Februar 2018

Dr. Schulte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Schulte
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Ök. Lappe
als Prüfungsleiter

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang und der Bestätigungsvermerk sowie der Lagebericht werden hiermit bekannt gemacht.

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 wird in der vorgelegten Form festgestellt und genehmigt.
2. Der Bilanzgewinn für das Wirtschaftsjahr 2017 in Höhe von 4.394.975,24 € wird in Höhe von 4.975,24 € auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der verbleibende Bilanzgewinn von 4,390 Mio. € wird an die Gesellschafter ausgeschüttet. Die Zahlung erfolgt in zwei Raten zum 01.07.2018 in Höhe von 2,390 Mio. € und zum 01.12.2018 in Höhe von 2 Mio. €, sofern die Liquidität der Gesellschaft dies zulässt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude der

WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Zentraler Betriebshof, Buschhausener Str. 149, 46049 Oberhausen,

an folgenden Tagen jeweils in der Zeit von **09:00 - 15:00 Uhr, Zimmer 2.26**, zur Einsichtnahme aus:

- Montag, 30.07.2018
- Dienstag, 31.07.2018
- Mittwoch, 01.08.2018
- Donnerstag, 02.08.2018
- Montag, 06.08.2018

Oberhausen, den 01.06.2018

WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH

Karsten Woidtke Maria Guthoff



Fix & Foxi

Rolf Kauka,
der deutsche Walt Disney,
und seine Kultfüchse

10. 6. – 9. 9. 2018

ES IST DER PRINZESS
VON WALT DISNEY



Stadt
Oberhausen



LUDWIGGALERIE
SCHLOSS OBERHAUSEN



Konrad-Adenauer-Allee 46 D-46049 Oberhausen

täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen

www.ludwiggalerie.de



Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 16,-- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 28,-- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,-- Euro, für sechs Monate 20,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 5. Juli 2018
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Sommer 2018 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

THEATER
OBERHAUSEN

Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208 8578-180 und -184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de